

Denkendorf, 13. Juli 2018

Sehr geehrte Mandanten,

in den Kanzlei-Nachrichten vom Mai 2018 hatte ich geschrieben, dass sich in letzter Zeit nicht allzu viel im Steuerrecht getan hat. Abgesehen davon, dass *nicht allzu viel* relativ ist, hatten Unternehmen in letzter Zeit mit anderen rechtlichen Herausforderungen zu kämpfen, wie zum Beispiel mit der Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung (DSVGO) der Europäischen Union.

Mit dieser Ausgabe liefere ich noch einige steuerliche Themen nach, die trotz der Herausforderungen im Blick behalten werden sollten: das Dauerthema Kassenbuchführung, die Änderungen im Bereich der betrieblichen Altersversorgung und einen Ausblick auf geplante Änderungen im Mehrwertsteuerrecht der EU.

Viel Spaß beim Lesen wünscht auch diesmal wieder

Ihr Steuerberater Andreas Hein

Inhaltsübersicht

- **Aktuelle Urlaubstermine und Brückentage bis Jahresende**
- **Dauerthema Kassenbuchführung**
- **Betriebsrentenstärkungsgesetz**
- **Ausblick: Änderungen der Mehrwertsteuer-Richtlinien der EU**

Aktuelle Urlaubstermine und Brückentage bis Jahresende

- 11.08.2018 bis 02.09.2018 Sommerurlaub



Bis Freitag 10. August ca. 15:00 Uhr bin ich zu den üblichen Geschäftszeiten erreichbar.



In der 1. Urlaubswoche (11.08. - 19.08.2018) bleibt die Kanzlei geschlossen.



Ab der 2. Urlaubswoche (ab 20.08.2018) ist meine Mitarbeiterin Cordula Sterr unter der Ihnen bekannten Mobilnummer und E-Mail-Adresse für Fragen zur Finanz- und Lohnbuchführung erreichbar.



Ab 03.09.2018 ca. 10:00 Uhr werde ich wieder wie üblich erreichbar sein.

- 01.11.2018 bis 04.11.2018 Brückentags-Wochenende Allerheiligen (Kanzlei geschlossen)
- 22.12.2018 bis 01.01.2019 Weihnachten und Jahreswechsel (Kanzlei geschlossen)



Dauerthema Kassenbuchführung

Die Oberfinanzdirektion (OFD) Karlsruhe hat im Februar 2018 aktualisierte Informationen herausgegeben zum Thema Kassenbuchführung¹. Das Informationsblatt ist diesen Kanzleinachrichten beigelegt².

Die OFD stellt klar, dass eine *Registrierkassenpflicht* nicht besteht. Es sei auch zulässig, *offene Ladenkassen* zu führen. Die hohen Anforderungen an die Kassenbuchführungen seien jedoch mit hohem Aufwand verbunden. Auch bei einer offenen Ladenkasse sei die Einzelaufzeichnung jedes Handelsgeschäfts grundsätzlich erforderlich. Nur falls die Einzelaufzeichnung nicht zumutbar ist, sei der Nachweis der Bareinnahmen anhand eines Kassenberichts ausreichend. Eine Unzumutbarkeit sei nur beim Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung gegeben.



Wird eine elektronische Kasse verwendet, so müsse diese zur Einzelaufzeichnung in der Lage sein. Im Detail seien Name und Anschrift, Art der Ware oder Leistung, Menge Preis und Umsatzsteuer zu erfassen. Seit 01.01.2017 seien nur noch solche Registrierkassen zulässig, die eine komplette Speicherung aller steuerlich relevanten Daten und den Zugriff auf die Daten durch die Finanzverwaltung ermöglichen. Darüber hinaus seien ggf. weitere Anforderungen zu beachten, z.B. die Manipulationssicherheit der Daten durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung. Verfahrensdokumentationen seien vorzuhalten.

Als Folge von eventuellen Mängeln an der Ordnungsmäßigkeit wird der Finanzverwaltung anlässlich einer Prüfung die Möglichkeit von Hinzuschätzungen eröffnet. Seit 01.01.2018 steht der Finanzverwaltung mit der Kassennachschau ein neues Kontrollinstrument zur Verfügung. Bei der Kassennachschau kann ein Amtsträger ohne Vorankündigung die Einsicht in die Daten des Systems verlangen; auch die Aushändigung auf einem Datenträger kann verlangt werden.

Meine Empfehlung an Mandanten mit Bargeldumsätzen in ihren Unternehmen lautet, die vorhandenen Kassensysteme auf die Anforderungen hin zu überprüfen und vom Anbieter eine Bestätigung einzuholen, dass das System die Anforderungen erfüllt.

Betriebsrentenstärkungsgesetz

Mit dem sog. Betriebsrentenstärkungsgesetz wurde zum 01.01.2018 eine Reform der betrieblichen Altersversorgung umgesetzt³. Unter anderem wurden die steuerlichen Freibeträge neu geregelt und ein Förderbetrag für Niedrigverdiener eingeführt. Künftig werden Arbeitgeber verpflichtet, die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, die durch die Steuerfreibeträge entstehen, an die Arbeitnehmer weiterzugeben. Neu eingeführt wurde ein sog. Sozialpartnermodell, das in Tarifverträgen künftig reine Beitragszusagen ermöglicht.



¹ Informationen der OFD-Karlsruhe vom 22.02.2018, abgedruckt in DStR 2018 S. 1074

² Quelle: heruntergeladen von www.ofd-karlsruhe.de

³ Vgl. „Einführung in das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG)“, Aufsatz von Dr. Henriette M. Meissner, DStR 49/2017 S. 2633 - 2640



Steuerfreibeträge

Der jährliche Steuerfreibetrag beträgt ab 01.01.2018 statt bisher 4% künftig 8% der Beitragsbemessungsgrenze (West). Der bisherige feste Aufstockungsbetrag von 1.800 € entfällt dafür. Wie bisher sind jedoch nur 4% sozialversicherungsfrei.

Neuer Förderbetrag

Für Arbeitnehmer, deren Arbeitsentgelt maximal 2.200 € monatlich bzw. 26.400 € jährlich beträgt, wurde ein steuerrechtlicher Förderbetrag neu eingeführt⁴, der einen Anreiz für eine arbeitgeberfinanzierte Altersvorsorge geben soll. Der Förderbetrag ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft; so muss der Arbeitgeber Arbeitgeberbeiträge leisten, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden und die mindestens 240 € im Kalenderjahr betragen. Förderfähig sind bis zu 480 € im Kalenderjahr. Der Arbeitgeber kann 30% seines Beitrags in der Lohnsteueranmeldung absetzen, maximal 144 € pro Kalenderjahr. Auch Altverträge sind förderfähig und zwar in Höhe des Mehrbetrags, den der Arbeitgeber ab 2018 im Vergleich zu 2016 zahlt.

Weitergabe der Sozialversicherungsersparnis

Künftig muss die Sozialversicherungsersparnis, die sich durch die Steuerfreibeträge ergibt, von Arbeitgebern an die Arbeitgeber in Form von Arbeitgeberleistungen zur Altersvorsorge weitergegeben werden. Für Neuzusagen gilt dies ab 01.01.2019. Für Verträge, die vor diesem Zeitpunkt geschlossen wurden, gilt dies erst ab 01.01.2022. Arbeitgeber müssen dann 15% des umgewandelten Entgelts als Arbeitgeberzuschuss zur betrieblichen Altersvorsorge zahlen.

Bitte beachten Sie, dass dies eine arbeitsrechtliche Regelung handelt, zu der ich nicht beraten darf. Ich empfehle, in Fragen hierzu einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Die Regelung muss allerdings in der Lohnbuchführung korrekt umgesetzt und dokumentiert werden. Für Fehlbeträge haften Arbeitgeber unter Umständen bis zu 30 Jahre lang, da das Betriebsrentengesetz eine so lange Verjährungsfrist vorsieht.

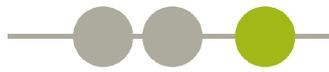
Empfehlungen an Mandanten

Brutto-Bezüge		Einheit ²	Menge ³	Faktor ³	Prozentsatz	St ⁴	SV ⁴	GB ⁵	
1000	Stundenlohn	Std	117,50	15,00		L	L	J	1.76
2020	Differenz Festlohn					L	L	J	7
3040	Gehaltsverzicht, mtl.					L	L	N	21
4700	Betriebl. AV, AG, lfd, §3Nr. 63EStG					F	F	N	4
4720	Betr. AV, Geh. vz. lfd, §3Nr. 63EStG					F	F	N	9
4880	BAV, stfr, sv-lfd, zus.Grenze					F	L	N	12
8045	Urlaubslohn lfd. Jahr, Tg.	T	8,00			L	L	J	99
8046	Zusätzl. Urlaubsgeld lfd. Jahr				25,00	S	E	J	24
8184	Beitrag ZVK, lfd.					L	L	N	9
8251	Bau, AG-Ant. VWL geleist. Std.					L	L	J	1

Als Arbeitnehmer können Sie anhand Ihrer Lohnabrechnung prüfen, inwieweit Ihre Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung als steuer- und sozialversicherungsfrei behandelt werden. Häufig enthalten die Entgeltabrechnungen Kürzel, die in einer Legende erläutert sein sollten. So bedeuten z.B. die Spaltenüberschriften: St = Steuerbrutto, SV = Sozialversicherungsbrutto, GB = Gesamtbrutto. Die Eintragungen in den Spalten bedeuten beispielsweise: L = laufender Bezug, F = frei, P = pauschalbesteuert, E = Einmalbezug, S = sonstiger Bezug, J = Ja, N = Nein. Ggf. kann es ratsam sein, mit Hilfe eines Rechtsanwalts prüfen zu lassen, ob Ihnen alle zustehenden Vergünstigungen gewährt werden.

Wenn Sie als Arbeitgeber die Lohnabrechnungen Ihrer Arbeitnehmer von mir erstellen lassen, werden die neuen Freibeträge in der DATEV Lohnabrechnung automatisch berücksichtigt. Änderungen an den abzurech-

⁴ § 100 EStG



nenden Beiträgen erfolgen jedoch nicht automatisch. Teilen Sie mir deshalb bitte jede Änderung an den abzurechnenden Beiträgen rechtzeitig mit.

Prüfen Sie in jedem Fall Ihre Arbeitsverträge, Verträge zur betrieblichen Altersversorgung sowie Lohnabrechnungen im Hinblick darauf, ob die gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllt sind (Weitergabe der Sozialversicherungsersparnis) und ob Sie darüber hinaus freiwillige Zuzahlungen leisten wollen (z.B. um die Förderung für Zahlungen an Niedrigverdiener beanspruchen zu können).

Wenn Sie als Arbeitgeber Lohnabrechnungen selbst erstellen, stellen Sie bitte sicher, dass Ihr Lohnabrechnungsprogramm alle erforderlichen Änderungen korrekt berücksichtigt. Achten Sie bitte auf eine steuer- und sozialversicherungsrechtlich korrekte Abrechnung und Dokumentation im Lohnkonto.

Ausblick: Änderungen der Mehrwertsteuer-Richtlinien der EU



Die Europäische Kommission hat im Oktober 2017 im Rahmen eines Mehrwertsteueraktionsplans Änderungen im Mehrwertsteuersystem vorgeschlagen. Sofern diese Vorschläge von den EU-Mitgliedsstaaten angenommen werden, so könnte dies die umfangreichste Änderung seit ca. 25 Jahren geben⁵. Kern-Element des neuen Systems soll die einheitliche Besteuerung nach dem Bestimmungslandprinzip werden. Bestimmungslandprinzip bedeutet, dass die Umsatzsteuer in dem Land anfällt, für das die Ware oder Dienstleistung bestimmt ist. Die Umsetzung soll phasenweise bis 2022 erfolgen.

Inwieweit die geplanten Änderungen tatsächlich umgesetzt werden, bleibt abzuwarten.

Im E-Commerce-Bereich hat die EU bereits im Dezember 2017 konkrete Richtlinien-Änderungen verabschiedet. Diese sind spätestens zum 01.01.2019 bzw. 01.01.2021 vom deutschen Gesetzgeber in nationales Recht umzusetzen.

Elektronische Dienstleistungen an Nichtunternehmer ab 2019⁶

Unter diese Dienstleistungen fällt z.B. die Bereitstellung von Anwendersoftware im Internet, auch Apps für Smartphones für private Endverbraucher. Auf Grund einer Sondervorschrift sind diese bereits bisher im Bestimmungsland zu versteuern. Kleinere Software-Unternehmen müssten sich daher in allen Ländern ihrer Kunden steuerlich registrieren lassen. Diese Problematik wurde 2015 durch die Einführung einer zentralen Anlaufstelle⁷ (sog. Mini-One-Stop-Shop) abgemildert. Regelungen zu Aufzeichnungspflichten und zu Datenzugriffen durch Behörden sind jedoch weiterhin nicht EU-weit harmonisiert. In welchem Land der Kunde tatsächlich ansässig ist, lässt sich in der Praxis häufig nicht rechtssicher überprüfen.

Für Unternehmen, die ihre elektronischen Produkte über einen App Store vertreiben, ist das Problem zusätzlich abgemildert. Eine Sondervorschrift regelt, dass der Portalbetreiber als Zwischenhändler für die Besteuerung im Bestimmungsland zuständig ist. Die Leistung zwischen Anbieter und Portalbetreiber hat ebenfalls der Portalbetreiber zu besteuern (Reverse-Charge-Verfahren).

⁵ Vgl. „Der Mehrwertsteueraktionsplan der Europäischen Kommission, Aufsicht von Ronny Langer und Astrid Breitsameter, DStR 2018 S. 98

⁶ Vgl. „Änderung der EU-Umsatzsteuervorschriften für den E-Commerce ab 2019 bzw. 2021“, Aufsatz von Dr. Andreas Erdbrügger, DStR 2018 S. 593

⁷ https://www.bzst.de/DE/Steuern_International/Mini_One_Stop_Shop/Mini_One_Stop_Shop_node.html



Die geänderte Richtlinie schreibt nun vor, dass die nationalen Gesetzgeber in der EU ab 01.01.2019 einen Schwellenwert in Höhe von 10.000 € einzuführen haben. Nur wenn im vorangegangenen Jahr mehr als 10.000 € mit elektronischen Dienstleistungen an Endverbraucher erwirtschaftet wurde (alle Länder zusammengerechnet), greift das Bestimmungslandprinzip für Leistungen an Privatkunden. Eine bürokratische Entlastung ist dadurch wohl nur für Unternehmen zu erwarten, die nur sehr geringe Umsätze mit elektronischen Dienstleistungen erwirtschaften.

Versandhandelslieferungen ab 2021⁸

Im grenzüberschreitenden Versandhandel gilt derzeit das Bestimmungslandprinzip nur, wenn die länderbezogene Lieferschwelle des jeweiligen Bestimmungslands überschritten wird (zwischen 35.000 € und 100.000 € Umsatz pro Jahr, abhängig vom jeweiligen EU-Mitgliedsstaat). Die geänderte EU-Richtlinie schreibt vor, dass die nationalen Gesetzgeber ab 2021 diese Schwellen auf einen einheitlichen Wert von 10.000 € abzusenken haben. Gleichzeitig soll die zentrale Anlaufstelle künftig auch für Warenlieferungen gelten.

Impressum

Diese Kanzleinachrichten wurden verfasst von:

Andreas Hein, Steuerberater, Heerweg 15 A, 73770 Denkendorf
Tel. 0711 71958100 | E-Mail: kanzlei@steuerkanzlei-hein.de

Rechtliche Hinweise

Die Kanzleinachrichten erhalten Sie als kostenlose Serviceleistung im Rahmen eines bestehenden Beratungsauftrags. Die Nachrichten enthalten steuerliche Fachinformationen und organisatorische Informationen aus meiner Kanzlei, die für den Beratungsauftrag von Bedeutung sind. Sollten Sie der Auffassung sein, dass ein solches Auftragsverhältnis nicht mehr besteht, so teilen Sie mir dies bitte mit.

Wird bei der Benennung von Personen oder Berufsgruppen nur eine von mehreren möglichen Geschlechtsformen verwendet, so erfolgt dies ausschließlich zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit der Beiträge. Ich stelle hiermit ausdrücklich klar, dass andere Geschlechtsformen immer einbezogen sind.

Alle Angaben in diesem Schreiben erfolgen ohne Gewähr! Das Schreiben enthält auch Links zu Informationsseiten im Internet, die von Dritten bereitgestellt werden. Auf die Inhalte dieser Seiten habe ich als Autor des Schreibens keine Einflussmöglichkeiten. Eine Gewähr für die Richtigkeit dieser Inhalte kann daher nicht übernommen werden.

Bildnachweis

Seite 1: Traffic lights | Quelle: Fotolia | Datei #95830118 | Urheber: Laurent Renault
Seite 2: Bareinnahmen | Quelle: Fotolia | Datei #63273032 | Urheber: StudioLaMagica
Young Women Hands Counting | Quelle: Fotolia | Datei #179873661 | Urheber: khaligo
Senioren sitzen auf Muenzstapel | Quelle: Fotolia | Datei #61042897 | Urheber: blende40
Seite 3: Auszug aus Entgeltabrechnung anonymisiert | Urheber: Andreas Hein
Seite 4: EU flags waving over blue sky. Brussels, Belgium | Quelle: Fotolia | Datei #167835112 | Urheber: Grecaud Paul
Seite 5: Urheberrecht Symbol | Quelle: Fotolia | Datei: #104169318 | Urheber: Trueeffelpix



Alle erforderlichen Nutzungsrechte liegen vor.

⁸ Vgl. „Änderung der EU-Umsatzsteuervorschriften für den E-Commerce ab 2019 bzw. 2021“, a. a. O.